

▶ Einkommensteuer

Fußballer kann Sky-Abo und Sportbekleidung nicht absetzen

Ein Profifußballspieler kann Aufwendungen für ein Premiere- bzw. Sky-Abonnement, für Sportbekleidung und für einen Personal Trainer nicht als Werbungskosten abziehen. Das hat das FG Rheinland-Pfalz mit rechtskräftigem Urteil entschieden.

Für das FG sind die Kosten nicht ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich veranlasst. In der Mehrheit der Fälle werde ein Pay-TV-Abonnement nicht für berufliche, sondern für private Zwecke genutzt. Bei der Sportkleidung handle es sich nicht um typische Berufskleidung, die aufgrund ihrer Unterscheidungs- oder Schutzfunktion nur bei der Berufsausübung verwendet werde. Selbst eine Trennung der Aufwendungen nach beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträgen sei nicht möglich. Das Gleiche gelte auch für den Personal Trainer (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.7.2014, Az. 1 K 1490/12; Abruf-Nr. 143339).

Trennung in private und berufliche Nutzung nicht möglich

▶ Unfallversicherung

Höhere Beiträge für Versicherungsschutz im Ehrenamt

| Erstmals seit ihrem Bestehen wird der Beitrag für die freiwillige Unfallversicherung für ehrenamtlich Engagierte in gemeinnützigen Vereinen erhöht. Zum 1. Januar 2015 steigt der Jahresbeitrag pro ehrenamtlich Tätigem von 2,73 Euro auf 3,00 Euro, so die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) in einer Pressemitteilung. |

Unfallversicherung von Ehrenamtlern wird teurer

PRAXISHINWEIS | Der Beitrag wird jährlich nachträglich erhoben. Die Beitragserhöhung schlägt bei den Vereinen folglich erst im Frühjahr 2016 zu Buche. Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de/ehrenamt

▶ Vereinsregister

Garagenvereine sind keine Idealvereine

Garagenvereine sind Wirtschaftsvereine und können nicht durch Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähig werden. Das gilt nach Ansicht des OLG Brandenburg selbst dann, wenn sie sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge finanzieren.

Für das OLG ist die Erhaltung, Nutzung und Verwaltung von Garagen und den dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen eine unternehmerische Tätigkeit. Der Verein erbringt für seine Mitglieder Leistungen, die diese sonst anderweitig in Anspruch nehmen müssten. Dazu muss er in unternehmerischer Weise an außen stehende Marktteilnehmer herantreten und regelmäßig gegenüber seinen Mitgliedern Abrechnungen vornehmen und Ansprüche auf Kostenerstattung durchsetzen. Dass sich der Verein nur über Beiträge finanziert und keine Gewinnerzielungsabsicht hat, spielt keine Rolle (OLG Brandenburg, Beschluss vom 8.7.2014, Az. 7 W 124/13; Abruf-Nr. 143116).

OLG Brandenburg unterstellt wirtschaftliche Tätigkeit